

STATUTEN
über die Verleihung von Ehrenzeichen
und anderer Auszeichnungen
der Ärztekammer für Wien

STATUTEN
Artikel I.

Die Ärztekammer für Wien verleiht folgende Ehrenzeichen und Auszeichnungen:

1. VERDIENSTMEDAILLE DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
2. SILBERNE AESCULAPNADEL DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
3. EHRENZEICHEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN in folgenden Stufen
 - a. SILBERNES EHRENZEICHEN
 - b. GOLDENES EHRENZEICHEN
 - c. GROSSES EHRENZEICHEN
 - d. GROSSES EHRENZEICHEN AM BANDE
3. EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN
4. WÜRDE EINES SENATORS bzw. EINER SENATORIN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

Artikel II

- (1) Die in Art 1 genannten Auszeichnungen werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Ärztekammer für Wien verliehen. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann die Verleihung in Einzelfällen an einen von ihm bestehenden Vizepräsidenten delegieren.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen, die von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Ärztekammer für Wien zu zeichnen ist.

- (3) Auszeichnungen nach diesen Statuten gebühren der oder dem zu Ehrenden jeweils in der männlichen oder weiblichen Form.

Artikel II.

- (1) Die Ehrenzeichen, der Ehrenring und die Senatorwürde der Ärztekammer für Wien werden für besonders hervorragende Verdienste um den ärztlichen Berufsstand, die Ärztekammer sowie für die Mehrung des Ansehens der Ärzteschaft verliehen.
- (2) Der Ehrenring und die Senatorwürde der Ärztekammer für Wien können nur an Ärztinnen und Ärzte verliehen werden.
- (3) Eine Kumulierung von Ehrenzeichen ist zulässig.

Artikel III.

Ehrenzeichen

- (1) Die mit dem GROSSEN EHRENZEICHEN AM BANDE zu Ehrenden sollen ein Lebensalter von wenigstens 50 Jahren erreicht haben.
- (2) Die Zahl der Inhaber des GROSSEN EHRENZEICHENS AM BANDE aus dem Stande der ordentlichen Kammerangehörigen darf zehn nicht überschreiten.
- (3) Das große, goldene oder silberne Ehrenzeichen können an Ärztinnen und Ärzte oder sonstige Persönlichkeiten vergeben werden, die sich um die Ärztekammer für Wien oder um die Wiener Ärzteschaft verdient gemacht haben.

Artikel IV Ehrenring

1. Der EHRENRING DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann nur an amtierende oder ehemalige Präsidenten und Vizepräsidenten der Ärztekammer für Wien verliehen werden.
2. Die zu Ehrenden müssen in der Regel mindestens eine Funktionsperiode die Funktion eines Präsidenten oder eines Vizepräsidenten bekleidet haben.

Artikel V Senatorwürde

1. Die Würde eines SENATORS oder SENATORIN DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN kann Ärztinnen oder Ärzten verliehen werden, die
 - a) mindestens 20 Jahre Mitglied der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien waren und
 - b) vier Funktionsperioden hindurch wenigstens die Funktion eines Präsidenten, eines Vizepräsidenten, eines Obmannes einer Sektion bzw. eine dieser Funktionen gleichwertige Stellung bekleidet haben.
2. Mit der Verleihung der Senatorwürde ist das Recht zum Tragen einer Ehrenauszeichnung verbunden.

Artikel VI Aesculapnadel

Die „silberne Aesculapnadel“ gebührt Ärztinnen und Ärzte, die durch Ihr Wirken als Arzt bzw. Ärztin besondere Verdienste erworben haben.

Artikel VII

Verdienstmedaille

Die Verdienstmedaille wird an Personen verliehen, die durch ihr öffentliches oder privates, verdienstvolles Wirken auf dem Gebiet der Medizin bzw. in verwandten Gebieten oder im Gesundheitswesen oder im Sozialsektor Außergewöhnliches geleistet haben.

Artikel VII.

- (1) Über die Verleihung der Auszeichnung, ausgenommen die silberne Aesculapnadel und die Verdienstmedaille der Ärztekammer für Wien entscheidet der Kammervorstand der Ärztekammer für Wien. Über die Verleihung der silbernen Ehrennadel und die Verdienstmedaille entscheidet der Präsident der Ärztekammer für Wien.
- (2) Eingaben über die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung an Präsidenten der Ärztekammer für Wien zu richten.
- (3) Vorschläge für die Verleihung von Ehrenzeichen und Auszeichnungen werden von einem hierfür bestimmten Referenten oder Ausschuss bearbeitet. Anträge werden vom Präsidenten dem Kammervorstand vorgelegt.

Artikel VIII

- (1) Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum des bzw. der Beliehenen über.
- (2) Der Kammervorstand der Ärztekammer für Wien kann verliehene Ehrungen widerrufen, wenn sich der bzw. die Geehrte durch sein bzw. ihr späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist. Das Dekret über die Verleihung und die Auszeichnung sind in diesem Fall einzuziehen.

Artikel IX.

In den Fällen, in denen eine Auszeichnung an den Präsidenten der Ärztekammer für Wien verliehen werden soll, werden die in den Statuten Präsidenten zukommenden Aufgaben von dem nach der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge in Frage kommenden Vizepräsidenten wahrgenommen.